

Schriftlicher Bericht

Maßnahmen zum Radonschutz in Gebäuden

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas, das sich in Gebäuden anreichern kann. Die Exposition durch Radon ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs. Mit dem neuen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der neuen Strahlenschutzverordnung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2013/59/Euratom wurde das Strahlenschutzrecht in Deutschland umfassend modernisiert. Neben der grundlegenden Überarbeitung der Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wurde auch erstmals der Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen geregelt. Die Vorgaben des Strahlenschutzrechts zum Schutz vor Radon sind zum 31. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Das Bundesumweltministerium hat unter Beteiligung der Länder nach § 122 StrlSchG einen Radonmaßnahmenplan erarbeitet. Dieser wurde am 24. April 2019 veröffentlicht. Der Radonmaßnahmenplan erläutert die Maßnahmen nach dem Strahlenschutzgesetz und enthält Ziele für die Bewältigung der langfristigen Risiken der Exposition gegenüber Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen. Die Steuerung der Umsetzung des Radonmaßnahmenplans erfolgt durch einen Lenkungskreis unter Vorsitz des Bundesumweltministeriums.

In der 91. UMK baten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder den Bund, über konkrete und zielgruppengerechte Fördermöglichkeiten des Bundes für Radonschutzmaßnahmen an Gebäuden, beispielsweise über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zu berichten.

Maßnahme 4.1 des Radonmaßnahmenplans sieht vor, dass die Möglichkeiten und Notwendigkeiten für Förderprogramme zur Sanierung von Wohngebäuden mit erhöh-

ten Radonaktivitätskonzentrationen in der Innenraumluft durch den Bund und die Länder geprüft werden sollen. Dabei soll auch geprüft werden, ob Synergieeffekte mit anderen Förderprogrammen erreicht werden können.

Die Radonverteilung im Untergrund unterliegt in Deutschland starken regionalen Schwankungen. Es ist damit zu rechnen, dass sich starke Häufungen der Überschreitungen des Referenzwertes nach § 124 und § 126 StrlSchG, abhängig von der zugrundeliegenden Geologie und den Bodeneigenschaften, auf wenige Bundesländer konzentrieren werden. In Einzelfällen können, abhängig von der lokalen Geologie, Referenzwertüberschreitungen jedoch im gesamten Bundesgebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein abgestimmtes Vorgehen von Bund und Ländern ist daher im Hinblick auf mögliche Fördermaßnahmen zweckmäßig.

Das Ziel möglicher umweltpolitischer Fördermaßnahmen ist die Verbesserung des Gesundheitsschutzes vor Radon. Grundsätzlich sind drei verschiedene Zielgruppen zu betrachten: private Wohngebäude mit Aufenthaltsräumen, öffentliche Gebäude und Gebäude mit Arbeitsplätzen. Dabei ist jeweils zwischen Neubauten und Bestandsbauten zu unterscheiden.

Für Neubauten gilt im gesamten Bundesgebiet eine gesetzliche Pflicht, Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 StrlSchG), welche dem Ziel des Gesundheitsschutzes vor Radon Genüge tun. Im Bereich der Arbeitsplätze sieht das Strahlenschutzgesetz auch für bestehende Gebäude verbindliche Regelungen für den Schutz vor Radon vor. Diese gewährleisten einen guten Gesundheitsschutz von Arbeitskräften. Da öffentliche Gebäude in der Regel auch Arbeitsplätze beinhalten, gilt dies für selbige in der Regel entsprechend.

Für Bestandsbauten mit Aufenthaltsräumen wie Wohngebäude wird durch das Strahlenschutzgesetz im Hinblick auf den Schutz vor Radon an die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer appelliert. Dies wird insbesondere durch Informationspflichten von Bund und Ländern unterstützt (§ 125 StrlSchG). Um die Bereitschaft zu erhöhen, Maßnahmen zum Schutz vor Radon bei bestehenden Wohngebäuden mit Aufenthaltsräumen zu ergreifen, sollen, wie in Maßnahme 4.1 des Radonmaßnahmenplans vorgesehen, finanzielle Fördermaßnahmen durch Bund und Länder geprüft werden.

Das Bundesumweltministerium wird zunächst untersuchen, mit welchen quantitativen Effekten im Hinblick auf die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer zum Schutz

vor Radon durch mögliche Fördermaßnahmen zu rechnen ist. Hierzu ist ein Forschungsvorhaben im Ressortforschungsplan des Bundesumweltministeriums für das Jahr 2020 vorgesehen. In diesem soll insbesondere erhoben werden, wie viele Eigentümer von Bestandgebäuden bei Überschreitung des Referenzwertes potenziell von Fördermaßnahmen Gebrauch machen würden und in welchem Umfang entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu fördern wären. Dies ist eine wichtige Grundlage für eine effektive Ausgestaltung eines möglichen neuen Förderprogramms und für eine mögliche Beantragung entsprechender Haushaltsmittel (z.B. an die KfW zur Verwaltung der Mittel).

Im Bereich bestehender Förderprogramme auf Bundesebene für Bestandsgebäude werden fachliche Anknüpfungspunkte für den Schutz vor Radon derzeit ausschließlich beim KfW-Förderprogramm „Energieeffizientes Sanieren“ im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gesehen. Insbesondere abdichtende Maßnahmen an Gebäuden werden auch durch den Appell in § 123 Abs. 4 StrlSchG angesprochen: Wer im Rahmen der baulichen Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Basierend auf der inhaltlichen Ausrichtung des Förderprogramms „Energieeffizientes Sanieren“ muss jedoch die Steigerung der Energieeffizienz und die Reduzierung von CO₂-Emissionen sowie die Unterstützung des Einsatzes Erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung im Vordergrund der Förderung stehen. Über die Frage, ob der Schutz vor Radon mit den Rahmenbedingungen des Förderprogramms „Energieeffizientes Sanieren“ grundsätzlich vereinbar ist, befindet sich das Bundesumweltministerium derzeit in einem Austausch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Wie im Radonmaßnahmenplan vorgesehen, sollten auch von Seiten der Bundesländer die Erforderlichkeiten und Möglichkeiten der Förderung auf Landesebene geprüft werden. Durch entsprechende Fördermaßnahmen auf Landesebene könnten ggf. spezielle Förderanforderungen adressiert werden, welche sich unmittelbar an den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen orientieren.